

RS Vfgh 2004/6/9 B414/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.2004

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen ein Schreiben des Präsidenten der Ärztekammer; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes mangels Vorliegen eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes

Rechtssatz

Der Inhalt des angefochtenen Schreibens erschöpft sich darin, den Rechtsanwalt der nunmehrigen Einschreiter in Kenntnis zu setzen, dass von einer finanziellen Unterstützung für ein zivilgerichtliches Verfahren gegen die Ärztekammer für Kärnten abgesehen wird. Zudem wird die Zuständigkeitsverteilung der Organe der Ärztekammer für Kärnten erläutert. Weder der Inhalt dieses Schreibens noch die darin gewählte Formulierung erlauben die Annahme, dass die Ärztekammer für Kärnten einen Bescheid erlassen wollte. Hierzu kommt, dass das Schreiben, gegen das Beschwerde erhoben wurde, nicht die Beschwerdeführer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, sondern ihren Rechtsanwalt informieren sollte.

Entscheidungstexte

- B 414/04
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2004 B 414/04

Schlagworte

Ärztekammer, Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B414.2004

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at